



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Auswirkungen der neuen Energiesparverordnung auf den Investitionsbedarf für Schulgebäude

Ich frage die Landesregierung:

1.

In welchem Umfang und in welchen Bereichen ergibt sich aus der seit dem 1. Februar 2002 geltenden neuen Energiesparverordnung ein erhöhter Investitionsbedarf für öffentliche Schulen in Schleswig-Holstein (z.B. zur Erneuerung von Heizungsanlagen und zu verbesserter Wärmeisolierung der Schulgebäude), und bis wann sind die entsprechenden Modernisierungsmaßnahmen jeweils abzuschließen ?

Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr.1 Schulgesetz ist die Unterhaltung der Schulgebäude Aufgabe der Schulträger. Erkenntnisse über den Umfang ggf. aus diesem Anlass erforderlich werdender Investitionen liegen hier nicht vor.

Folgende Bereiche sind betroffen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) müssen Heizkessel nicht erneuert werden, wenn es sich um Niedertemperatur-Heizkessel, Brennwertkessel oder heizungstechnische Anlagen mit weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt Nennwärmeleistung handelt.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EnEV müssen Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut wurden, bis zum 31. Dezember 2006 außer Betrieb genommen werden. Heizkessel, die vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach § 11 Abs. 1 EnEV mit einer CE-Kennzeichnung ver-

sehen sind und nach § 23 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen so ertüchtigt wurden, dass die zulässigen Abgasverlustgrenzwerte eingehalten sind, oder deren Brenner nach dem 1. November 1996 erneuert worden sind, müssen bis zum 31. Dezember 2008 außer Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 2 EnEV müssen Heizungs- und Warmwasserrohre sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, nach den Vorgaben des Anhangs 5 der Verordnung bis zum 31. Dezember 2006 zur Begrenzung der Wärmeabgabe gedämmt werden.

Nach § 2 Nr. 1 EnEV sind Schulen Gebäude mit normalen Innentemperaturen. In solchen Gebäuden müssen nach § 9 Abs. 3 EnEV nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume bis zum 31. Dezember 2006 so gedämmt werden, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke $0,30 \text{ Watt/m}^2\text{K}$ nicht überschreitet.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnEV müssen Zentralheizungen mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und der Zeit ausgestattet werden; soweit diese Ausstattungen bei bestehenden Gebäuden nicht vorhanden sind, muss die Eigentümerin oder der Eigentümer sie nachrüsten oder nachrüsten lassen. Ein Termin für diese Ertüchtigung bestehender Heizungsanlagen wird in der Verordnung nicht vorgegeben. Eine Frist bis zum 31. Dezember 2006 erscheint auch hier angemessen zu sein.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 EnEV müssen heizungstechnische Anlagen mit Wasser als Wärmeträger mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet werden. In Schulen ist nach § 12 Abs. 2 Satz 3 EnEV für Gruppen von Räumen gleicher Art und Nutzung eine Gruppenregelung zulässig. Fußbodenheizungen in Gebäuden, die vor dem 1. Februar 2002 errichtet worden sind, dürfen nach § 12 Abs. 2 Satz 4 EnEV mit Einrichtungen zur raumweisen Anpassung der Wärmeleistung an die Heizlast ausgestattet werden.

2.

Gibt es hierzu bereits landesweit eine umfassende Kostenermittlung, und ist der entsprechende Bedarf ggf. bereits für laufende Investitionsplanungen berücksichtigt worden, insbesondere beim Schulbau- und Sanierungsprogramm 2002 ?

Im Falle der Verneinung:

Hält die Landesregierung es für erforderlich, dass die kommunalen Schulträger landesweit eine entsprechende Kostenermittlung vornehmen, damit künftige Schulbau- und Sanierungsprogramme den aus der Energiesparverordnung resultierenden Investitionsbedarf berücksichtigen?

Falls ja: Was hat die Landesregierung ggf. unternommen, um dies zu erreichen, und welche Initiativen sind dazu ggf. noch geplant?

Im Falle der Verneinung: Wie begründet die Landesregierung ihre Haltung?

Nein. Die Landesregierung hält es für ausreichend, dass die Schulträger diesen wie anderen Investitionsbedarf zum Schulbauprogramm und zur mittelfristigen Schulbauplanung im Rahmen der vorgesehenen Verfahrensabläufe anmelden.

3.

Welche Fördermittel stehen ggf. (soweit bezifferbar: in welcher Höhe) für die genannten Investitionen zusätzlich zur Verfügung - oder müssen diese Ausgaben allein aus den üblichen, für Schulbau- und -sanierungsmaßnahmen bereitgestellten Mitteln finanziert werden?

Fördermittel können über den Kommunalen Schulbaufonds bereit gestellt werden.

4.

Welche Konsequenzen würden sich ergeben, falls Schulträger die von der neuen Energiesparverordnung gesetzten Standards und Anforderungen bis zu den in der Verordnung festgelegten Fristen nicht erfüllen?

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 2 EnEV liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig eine heizungstechnische Anlage nicht oder nicht rechtzeitig nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 EnEV ausgestattet wird. Die Ordnungswidrigkeit ist nach § 8 Energieeinsparungsgesetz bußgeldbewehrt.

Wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 2 Schornsteinfegergesetz feststellt, dass Heizkessel nicht nach § 9 Abs. 1 EnEV außer Betrieb genommen oder erneuert wurden, hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister den vorgefundenen Mangel an die Grundstückeigentümerin oder den Grundstückseigentümer zu melden und eine Frist für die Beseitigung des Mangels zu setzen. Wird der Mangel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister den Mangel an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu melden. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat nach § 66 Abs. 1 Landesbauordnung die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Nach § 8 Energieeinsparungsgesetz liegt auch in einem solchen Fall ein bußgeldbewehrter Ordnungswidrigkeitentatbestand vor.